

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan 535 / 2 Änderung 5 „Hottenbergfeld“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Der Vorentwurf einschließlich der Begründung, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Bauleitplanung, DIN-Normen und VDI-Richtlinien liegen im Zeitraum **vom 09.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023** während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Herren Diekmann, Tel.: 05151-202-1484 / E-Mail: diekmann@hameln.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe oben) empfohlen.

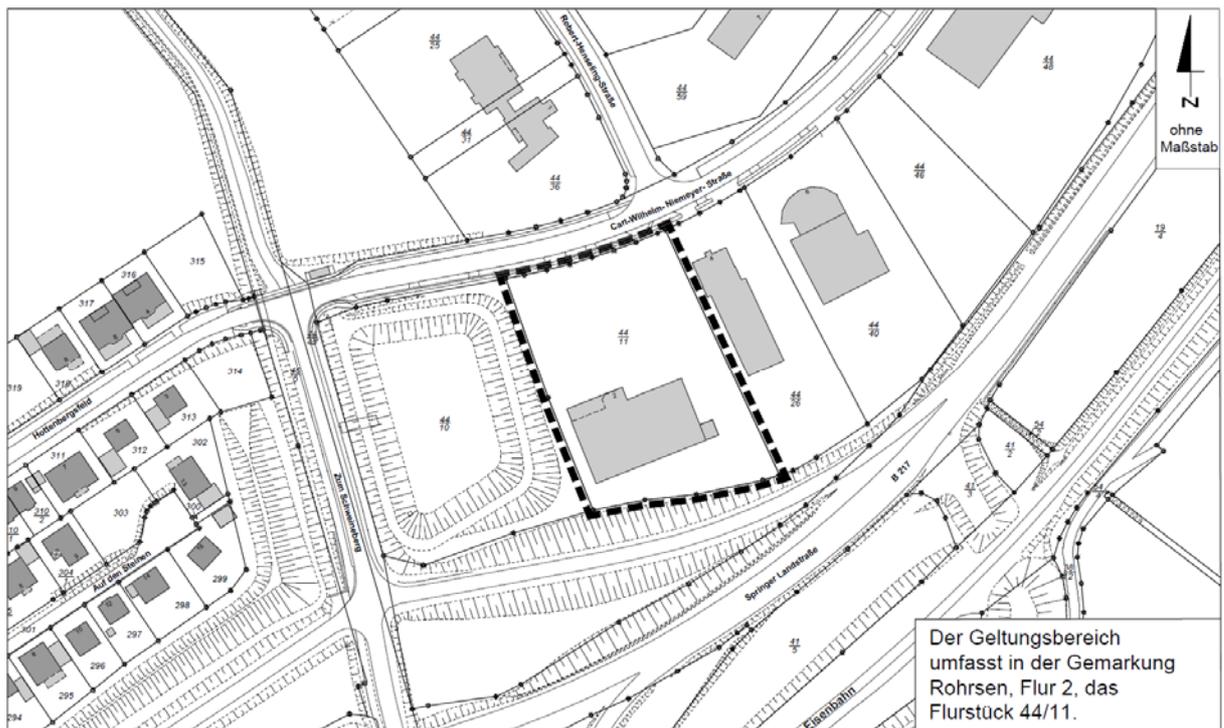
Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Beteiligungsunterlagen sind zusätzlich im Internet unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Sie können die Planunterlagen auch unter der o.g. Emailadresse anfordern.

Bebauungsplan 535 / 2 Änderung 5 „Hottenbergfeld“



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Gewerbefläche geschaffen werden.

Verfahrensart:

[Bei § 13a- und § 13b-Verfahren anzugeben:]

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (BPlan) ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hameln, den 07.12.2022

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister